

Anträge sind an den Priegsaussschuß für Oele und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, zu richten, unter amtlichem Nachweis der Anbaufläche.

Anerkennungskommission für den Kreis Herford.

In der Sitzung des Kreistages des Kreises Herford am 3. Januar d. Js. ist an Stelle des verstorbenen Landwirts W. Kramer in Hiddenshausen der Kolon und Tagelöhner W. Kemner in Haver zum

Beisitzer der Anerkennungskommission für den Landkreis Herford für den Rest der Wahlperiode bis zum 1. Oktober 1920 gewählt worden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen Freiherr von Ledeburg.

Nichtamtlicher Teil.

Änderungen der Bestimmungen über die Abnahme des Brotgetreides.

Nach Mitteilung der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle haben die Schwierigkeiten der Waggonbeschaffung für die Verfrachtung des abzulevernden Getreides sich immer mehr verschärft und auf eine Abnahme dieses Zustandes ist bei den steigenden Waggonanforderungen der Heeresverwaltung nicht zu hoffen. Daher werde gefordert, daß die bei den Mühlen eintreffenden Waggonen sofort nach Eingang entleert werden. Auch seien die Mühlen nicht in der Lage, alles von ihnen beanstandete Getreide getrennt in ihren Speichern aufzubewahren, schon wegen des Arbeitermangels. Daher habe sich die Reichsgetreidestelle genötigt gesehen, folgende abändernde Bestimmung zu treffen:

„Der Getreidelieferer kann sich durch einen am Bestimmungsort des Getreides anwesenden Vertreter (Vertrauensmann) an der Probeziehung beteiligen. Er hat in diesem Falle dem Getreideempfänger seinen Wunsch sowie Namen und Adresse des Vertreters so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Nachricht bei Eintreffen des Getreides im Bestimmungsort des Empfängers ist. Der Empfänger hat alsdann im Falle einer Beanstandung des Getreides den Vertreter des Lieferanten von Ort und Zeit der Probeziehung zu benachrichtigen. Falls der Getreideempfänger bei Eintreffen des Getreides nicht im Besitz einer solchen Mitteilung ist, gilt dies als Verzicht des Lieferanten auf Teilnahme an der Probeziehung. Die Verpflichtung des Getreideempfängers zur telegraphischen Mängelanzeige bleibt unberührt.“

Es weist noch darauf hin, daß solche Vertrauensmänner, die außerhalb des Bestimmungsortes des Getreides wohnen, also nicht sofort auf Abruf erscheinen können, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Vertreter nicht mehr geeignet sind. In allen Fällen empfehle es sich, daß die Getreidelieferer ihre Vertrauensmänner bei Absendung des Getreides darüber verständigen, daß sie sich zur Beteiligung an der Probeziehung zur Verfügung halten. Welche Vertrauensmänner für die getreideempfangende Mühle in Betracht kommen, kann von dem betreffenden Kreisverein oder der Landwirtschaftskammer in Erfahrung gebracht werden.

Bezüglich der Gewichtsbestimmung empfiehlt die Reichs-Getreidestelle folgendes zur Berücksichtigung:

„Die Gefahr des Gewichtsverlustes geht erst in dem Zeitpunkt auf den Empfänger über, in dem die Eisenbahnwagen fertig beladen der Eisenbahn übergeben werden. Alle Verluste während der Beförderung des Getreides zur Bahn und während der Einladung treffen den Absender. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist es dringend erwünscht, daß in allen Fällen die Getreideverlader auf den Stationen darauf bestehen, daß in ihrer Gegenwart die Abnahme der beladenen Wagen seitens der Eisenbahn durch

Plombierung erfolgt. Nach Möglichkeit bitten wir auch auf bahnamtliche Einzählung der Säcke zu bestehen.

Die Gewichtsbescheinigungen in den Abgangsanzeigen sind wertlos, wenn sie sich nicht auf Gewicht und Sackzahl zur Zeit der Uebergabe der beladenen Waggonen an die Eisenbahn beziehen! Es ist also nicht etwa nur zu bescheinigen, wieviel Säcke und welches Gewicht bei der Abfuhr des Getreides auf dem Speicher oder dem Gutshof festgestellt wurde, die Zeugen müssen vielmehr neben der Gewichtsbestimmung beim Getreidelieferer auch die Tatsache bestätigen, daß die angegebene Zahl der Säcke, deren Gewicht vor der Abladung zur Bahn ermittelt wurde, unbeschädigt und ohne Verlust eingeladen und der Bahn übergeben worden sind. Bezieht sich die Bescheinigung nur auf die Ermittlungen auf dem Speicher bzw. auf dem Gutshof und weicht sie von der einwandfreien Bescheinigung des Getreideempfängers über das Gewicht bei der Ankunft ab, so bleibt die Möglichkeit offen, daß zwischen der Gewichtsbestimmung des Absenders und der Ablieferung des beladenen Wagens an die Eisenbahn Verluste entstanden sind, für die der Lieferer haftet. In solchen Fällen liegt also eine „ordnungsmäßige Feststellung“ nicht vor, das Gewicht, das der Empfänger ermittelt hat, ist maßgebend.

Wir bitten hiernach die Getreidelieferer, im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die Gewichtszeugen bescheinigen, daß die angegebene Sackzahl bzw. das angegebene Gewicht im Zeitpunkt der Uebergabe der beladenen Wagen an die Eisenbahn vorhanden war. Die Schwierigkeit der Kontrolle durch die beiden Zeugen muß mit in den Kauf genommen werden, wenn die Getreidelieferer sich nicht der Gewichtsbestimmung am Ankunftsort unterwerfen wollen. Letzteres ist z. B. bei der Reichsgerstengesellschaft allgemein eingeführt, während die Reichsgetreidestelle grundsätzlich daran festhalten will, daß das Gewicht an der Abdestelle maßgebend ist und die Transportgefahr den Empfänger trifft.

Schließlich ermahnt die Reichsgetreidestelle dringend zur besseren Ausnutzung des Ladegewichtes der Güterwagen. Sie sagt:

„Um Wagen zu sparen, muß das Ladegewicht der Wagen, das meistens 15 Tonnen beträgt, ausgenutzt werden. Es ist sogar dringend erwünscht, daß die Tragfähigkeit der Wagen, die zurzeit meist 15 750 Kilogramm beträgt, ausgenutzt wird. Die Erhöhung der Tragfähigkeit auf 17 000 Kilogramm wird demnächst stattfinden. Auf besonderen und dringenden Wunsch des Königl. Eisenbahn-Zentralamtes ersuchen wir die Getreideverlader, in allen Fällen darauf zu achten, daß die Tragfähigkeit, mindestens aber das Ladegewicht der Wagen ausgenutzt wird.“

Die angebliche Steigerung der Kartoffelerträge durch Anwendung der Stecklingszucht.

Durch die Tageszeitungen sind wiederholt Artikel veröffentlicht worden, welche mehr oder weniger allgemein zur Anwendung der Anzucht von Kartoffelpflanzen aus Stecklingen raten, als zu einem Mittel, mit dem vorhandenen Saatgut frühere und reichlichere Kartoffelernten zu erzielen. Hierzu sei unter Warnung zur Vorsicht folgendes bemerkt:*)

Die Stecklingszucht ist ein schon seit Jahren bekanntes Verfahren, wenn es sich darum handelt, wenige wertvolle Knollen möglichst stark zu vermehren. Das Verfahren ist aber durchaus nicht einfach, sondern verlangt eingehende Kenntnis und Übung, so daß es nur von geschulten Gärtnern oder Pflanzenzüchtern ausgeführt werden kann, jedenfalls nicht in der großen landwirtschaftlichen Praxis.

Der Einfluß, den die Gewinnung von Frühkartoffeln nach dieser Anbaumethode auf die Volksernährung haben könnte, wird auch stark überschätzt, wie

* Vergl. dazu Heft 6, S. 62.

Ueber den Anbau der Feldbohnen.

Durch den jetzigen Krieg hat die Kultur der Acker- oder Feldbohne, auch Wibel- oder Pferdebohne genannt, in unseren landwirtschaftlichen Betrieben eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sie sind zwar als Kraftfutter für das Vieh schon früher sehr geschätzt, aber dadurch, daß die ausländischen Futtermittel fast ganz fehlen und das Brotgetreide nur zur menschlichen Nahrung verwendet werden darf, ist ihr Futterwert noch gestiegen. Sie werden darum jetzt auch von unseren Landwirten in größerer Menge angebaut. Das Jahr 1915 war wegen der außergewöhnlichen Trockenheit dem Wachstum der Feldbohnen nicht günstig. Sie vertriehen zum Teil auf dem Felde, ohne Hülsen angelegt zu haben, aber das letzte Jahr ergab eine sehr gute und reiche Ernte in Feldbohnen, die wohl allseitig befriedigt haben wird. Zudem wird ihre Eigenschaft als Stickstoffsammler für den Ackerboden noch den Anbau fördern. Was aber besonders ihre Bedeutung steigert, ist ihr Wert für die Volksernährung.

Früher wurde die Feldbohne verhältnismäßig wenig zur menschlichen Nahrung verwendet. Es gab ja weiße Bohnen (Bittbohnen), Linjen und trockene Erbsen genug. In fast allen Kolonialwaren-Handlungen in Stadt und Land waren Hülsenfrüchte käuflich zu haben. Sie waren so billig zu kaufen, daß der Anbau z. B. von weißen Ackerbohnen für Trockenware zum Winterverbrauch leider stark nachgelassen hat. Es wäre sehr wünschenswert, wenn unsere Landwirte dem feldmäßigen Anbau dieser Hülsenfrucht wieder einige Aufmerksamkeit schenken. Es müssen für diesen Zweck aber widerstandsfähige, harthäutige Sorten, z. B. die runde weiße oder lange weiße Nierenbohne gepflanzt werden. Diese vertragen sowohl Trockenheit, wie kalte Witterung am besten und bringen hohe Erträge an trockener Ware. Die weichschaligen Kruppen- und Zuderbred- sowie Wachsbohnen eignen sich wegen der fleischigen Schoten besser zum frischen Verbrauch, sowie

ferner noch keineswegs erwiesen ist, daß Stecklingspflanzen den gleichen Ertrag liefern sollen, wie vollwertiges Pflanzgut; auch ist zu bezweifeln, daß aus Stecklingen herangezogene Pflanzen gegen den Kartoffelpilz (*Phytophthora infestans*) widerstandsfähiger sein sollen, als nach dem üblichen Pflanzverfahren angebaute Kartoffeln.

Die Bewertung des Stecklingsverfahrens für den Kartoffelbau läßt sich vielmehr kurz dahin zusammenfassen, daß es für geschulte Gärtner, denen geeignete, mit Nährstoffen angereicherte Gartenbeete und Glashäuser zur Verfügung stehen, empfohlen werden kann, darüber hinaus aber geradezu davor gewarnt werden muß, da die verbrauchten Saatkartoffeln und die darauf verwendete Arbeit in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stehen würden, wir auch in diesem Jahre vor allem darauf halten müssen, daß keine Kartoffel, die zur Saat brauchbar ist, in ihrer Produktion gefährdet oder geschwächt wird.

zum Einmachen der Schoten. Da jedoch die Bohnen zum Pflanzen in diesem Jahre knapp sind, so kommt auch aus diesem Grunde den Acker- oder Feldbohnen eine erhöhte Bedeutung zu.

Ich möchte den Gartenbesitzern, welche sonst die großen Garten- oder Puffbohnen in ihrem Garten ziehen, aber in diesem Jahre bei der Knappheit von Pflanzbohnen, solche nur in geringer Menge oder gar nicht erhalten können, raten, als Ersatz im Garten gegebenenfalls frühzeitig einige Beete Acker- oder Feldbohnen zu pflanzen. Den Liebhabern unseres bekannten westfälischen Gerichts wird sicher damit gedient sein. Die Feldbohnen-Schoten sind im jungen Zustande ebenso zu pflücken, wie die Puffbohnen-Schoten und die Bohnen lassen sich in gleicher Weise in der Küche verwenden, wie die letzteren. Meines Erachtens würde auch ein großer feldmäßiger Anbau zum Abpflücken der grünen Schoten sich lohnen, wenn dieselben in großer Menge nach dem Industriebezirk, sowie nach den Märkten und Gemüsegeschäften der größeren Städte geliefert würden. Zur Ausbreitung des Anbaues in den Gärten ist es aber dringend notwendig, daß den Besitzern von Gärten, welche wegen Mangel an Puffbohne als Ersatz Feldbohnen ziehen wollen, auch Gelegenheit geboten wird, ohne Schwierigkeiten solche zu kaufen, und zwar in Geschäften am Platze selbst. Für diesen Zweck müßte die Beschlagnahme aufgehoben, eventuell für das Saatgut freigegeben werden.*) Damit wäre unserer Ernährung im nächsten Sommer sicher sehr gedient.

Max Dyppe mann.

*) Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatwecken kann Händlern von der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H., in Berlin, oder den beauftragten Saatstellen freigegeben werden. Erzeuger von Saatgut können ermächtigt werden, dieses unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzugeben. Siehe bzgl. Verordnung § 2 u. 3 d. Z. Nr. 41. D. Schrift.

Die Besiedelung der Senne.

Von Carl Lamprecht.

Der Name „Senne“ bedeutet Sandland; die Senne ist der letzte Rest des einstigen „münsterischen Meerbusens“. Politisch gehört die Senne teils zur Provinz Westfalen, teils zum Fürstentum Lippe. Eine kürzlich in dem letzteren Lande ins Leben gerufene Senne-Siedelungs-genossenschaft bezweckt die Umwandlung des Heidelandes in Ackerland im Anschlusse an die Versuche, die schon seit langer Zeit angestellt worden sind.

Die älteste Besiedelung ist in der sog. Paderborner Senne erfolgt, die 13561 ha umfaßt. Schon unter Otto III. und Heinrich II. besaß das Kloster Hardehausen den Zehnten aus der Senne; auch sollen die Mönche die jetzt trocken gelegten Fischteiche im Hübelscher Forste angelegt haben. Die heutige Grenze zwischen der westfälischen und lippischen Senne wurde 1566 durch den Paderborner Fürstbischof Kember von Kerßenbrock festgestellt. Die erste „Soofstätte“ war wohl der heutige Welschhof, der „freie Hof im Stufenbrock“, aus dem das Dorf Stufenbrock entstanden ist. Später entstand der Hübelscher Hof, der mit seinen Meierhöfen sich zum Dorf Hübelscher auswuchs. Die Kulturarbeit der Ansiedler ergibt sich aus folgenden Zahlen: Von den 13561 ha sind

in den Gemeinden	Acker	Wiesen und Weiden	Forsten	Hofraum	Obland und Heiden	Wege und Gewässer
Hübelscher	1333	324	1015	55	2606	214
Stufenbrock	1063	201	751	28	1675	300
Ostenland	1102	59	830	40	322	159
im ganzen	3498	2060	2409	123	4803	673

Die Besiedelung der lippischen Senne knüpft sich an die Dörfer Hausenbeck und Augustdorf. Ersteres entstand im Jahre 1659 unter dem Grafen Hermann Adolf zur Lippe, der eine Anzahl der aus Frankreich vertriebenen Hugenotten dort ansiedelte. Augustdorf, das um 1778 von dem Grafen Simon August gegründet wurde, verdankt dem Zuge der Zeit seine Entstehung, Neuanhebungen durch Fräntien und staatliche Unterstützungen zu fördern. Beide Orte sind Streuanhebungen; erst der Bau von Landstraßen läßt in der Wahl der Wohnplätze eine gewisse Ordnung eintreten.

In der lippischen Senne unterscheidet man die Besitzungen hinsichtlich ihrer Größe in acht Klassen.

Nr.	Größe ha	Acker ha	Heide ha	Wiese ha	Garten ha	Wald ha	Hofraum ha
1	34,82	10,42	22,90	0,12	0,32	0,90	0,16
2	32,62	9,00	19,82	0,20	0,06	3,44	0,10
3	22,14	6,67	13,85	0,64	0,27	0,53	0,18
4	20,10	5,60	11,87	0,20	—	2,30	0,13
5	15,30	3,58	8,63	0,32	0,24	1,95	0,08
6	10,90	2,45	8,00	—	0,24	0,14	0,07
7	7,42	1,84	5,08	—	0,22	0,18	0,10
8	3,84	0,90	2,00	—	0,88	—	0,06
	47,14	40,46	92,15	1,93	2,23	9,44	0,8
%	108,00	27,5	62,5	1,4	1,5	8,5	0,6

Wie der Herr Landtagsabgeordnete Max Siacker zu Detmold, der unermüdliche Vorkämpfer für die Urbarmachung der Senne, uns zu diesen

Zahlen mitteilt, wird in den meisten derartigen Zusammenstellungen alles Heidegebiet unter Weide angeführt, so daß von der Gesamtfläche der Senneböcker entfallen:

	auf Acker- und Gartenland	auf Weide
in Hausenbeck	28,6 v. H.	62,6 v. H.
in Augustdorf	25,7 v. H.	58,0 v. H.

Die Ursache dieses eigenartigen Verhältnisses von Ackerland und Heideboden ist zu suchen in der Bedeutung, welche die Heide für den Wirtschaftsbetrieb des Sennebauern hat. Erst das Heidekraut hat die Besiedelung der Senne durch Menschen ermöglicht. Bekanntlich hat diese Trockenlandpflanze ein weitverzweigtes Wurzelgeflecht, in dem sich die abgefallenen Blätter und sonstige Pflanzenreste sammeln, so daß schließlich eine dichte, filzartige Humusschicht entsteht, die den Ansiedlern das Ackerland liefert. Wie wir schon in der Zeitschrift „Das Land“ (1916 Nr. 18) ausgeführt haben, sind im Oberflächenbilde der Senne drei verschiedene Landschaftsformen zu unterscheiden, nämlich geneigte Sandflächen, horizontale Ebnungen und hügelige Formen der beiden ersten aufgesetzten Dünenbildungen. Nach den Untersuchungen Weilhads sind die unregelmäßigen und stark bewegten Hügelandschaften der Dünen für den Ackerbau wenig geeignet, dagegen für die Waldwirtschaft trefflich zu verwenden. Alle übrigen Gebiete lassen sich in Acker umwandeln. Das geschah bisher durch das Umplaggen des Heidekrautes, indem dieses mit einer dünnen Humusschicht „abgeplaggt“, als Streumittel in Pflanzlöcher und darauf als Dünger verwandt wurde. Die ganze Bodenbearbeitung bestand in einem Flächen-Umbrechen der oberen Schicht, also des Bleichlandes, während der darunter liegende Ortstein unverändert blieb.

Die von Weilhads und anderen vorgenommene genauere Untersuchung solcher Ortsteingebilde haben gezeigt, daß darin eine Konzentration der Pflanzennährstoffe stattgefunden hat, die aber durch die ausgeschiedenen Humusmengen so verschauzt sind, daß sie den Pflanzenzurück nicht zugänglich werden. Durch eine zielbewusste Melioration unter Verwendung von Kalk muß der Ortstein zerstört und der Humus in eine lösliche Form übergeführt werden. Alsdann können die Wurzeln der Wald- und Ackerpflanzen in die Nährstoffkammern eindringen und die angesammelten Mineralstoffe sich nutzbar machen. Dieses Ziel zu erreichen, sollen alle für den Ackerbau bestimmten Flächen auf 50–60 cm Tiefe mit dem Dampfpfluge umgebrochen werden. Für die Waldgebiete ist dieses Verfahren nicht zu empfehlen, doch erscheint es ratsam, die Pflanzlöcher der Bäume mit Kalk zu behandeln, damit dieser den Ortstein auflöst und dem Baume die Bildung einer Pfahlwurzel gestattet. Nur bei der Birkel ist diese Vorbehandlung unnötig.

Ob es durch eine derartige gründlichere Bodenbearbeitung gelingen wird, den Weizen- und Gerstebau einzuführen, steht dahin. Einzuweisen ist die Hauptfrucht der Roggen, der mehr als die Hälfte des Ackerlandes für sich beansprucht. Unter den Blattgewächsen überragen Kartoffeln und Rüben so erheblich, daß die übrigen fast gar nicht in Frage kommen. Der für

Heidegegenden charakteristische Buchweizen wird seit Ausbruch des Krieges wieder mehr angebaut, da seine Körner die Brotnahrung ergänzen und als Hühnerfutter und zur Schweinemast Verwendung finden. In der lippischen Senne waren im Sommer 1913 angebaut:

	in Hausenbeck	in Augustdorf
Roggen	284 ha	242 ha
Buchweizen	15 "	22 "
Kartoffeln	130 "	107 "
Rüben	5 "	14 "
Käben	60 "	16 "
Serradella und Lupinen	17 "	22 "
Spörgel	36 "	4 "

Ziehen wir zum Vergleich ganz Lippe heran, so ergibt sich folgendes Bild. Im Jahre 1913 entfielen auf

	in Lippe	in Hausenbeck	in Augustdorf
Getreide überhaupt	60 v. H. *)	55 v. H.	59 v. H.
Roggen	22,9 v. H.	51,5 v. H.	51,4 v. H.
Kartoffeln	11,5 v. H.	23,5 v. H.	22,7 v. H.

Der Sennebauer tut gut daran, wenn er sich namentlich auf den Anbau von Roggen und Kartoffeln verlegt, da beide die besten Erfolge verbürgen und guten Absatz finden.

Für die Viehzucht ist die Senne weniger geeignet, weil ihr durchweg die gute Weide fehlt. In Vieh wurden gezählt:

in den Gemeinden	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Hühner
Hübelscher	256	1576	57	2274	79	6066
Stufenbrock	191	1156	—	1416	132	4567
Ostenland	283	1946	210	2652	44	5603
	730 u. 1	4678	267	6342	255	16236

Neuerdings sind die Sennebauern aufgefordert worden, der Schafzucht mehr Aufmerksamkeit zu widmen als bisher.

Wie in allen Heidegegenden, wird auch in der Senne die Bienenzucht mit Eifer gepflegt. In der Paderborner Senne betrug die Anzahl der Körbe 883, davon entfielen 437 auf Hübelscher, 123 auf Stufenbrock und 233 Stöcke auf Ostenland.

Wenn die ins Auge gefasste Urbarmachung der Senne sich wirtschaftlich lohnend gestalten soll, so müssen mancherlei Mißstände beseitigt werden. Dahin gehört in erster Linie das Plaggenhaden. Wenn wir das Verhältnis zwischen Ackerland und Heide auf rund 1:3 hinstellen, d. h. $\frac{1}{3}$ ist Acker, $\frac{2}{3}$ sind Heide, so kehrt dieses Verhältnis auch in der Arbeit des Sennebauern wieder; $\frac{2}{3}$ seiner Zeit „liegt“ er in der Heide, um durch Abplaggen das erforderliche Streumaterial zu erhalten, und nur $\frac{1}{3}$ seiner Arbeitskraft bleibt ihm für die Pflege und Bestellung des Acker übrig. Mit Recht sagt die „Lippische Landeszeitung“ (1916 Nr. 157) darüber: „Wenn man sich diese Tatsache mit all ihren Ableitungen Begleitererscheinungen recht vor Augen hält, dann wird man auch verstehen, weshalb trotz einer nach der Größe scheinbar lebensfähigen Besitzung die meisten Kolonatsinhaber noch zu einer anderen als der landwirtschaftlichen Beschäftigung gezwungen sind, daß die große Mehrheit sich der Ziegelerarbeit als Hauptberuf zuwandte und die Bestellung des Acker hauptsächlich den Frauen und Kindern überläßt. Und hieraus erklärt

*) 65,5 des Acker- und Gartenlandes.

sich das jedem Sennewanderer bekannte Bild: Das Ochsengepaar mit dem Heidewagen, gelenkt von einem Knaben, Mädchen oder einer kräftigen Sennebäuerin. Selbst schwere Arbeiten, wie das Pflügen des Ackerlandes und das Mähen des Getreides, werden von den Frauen der in der Fremde weilenden Männer ausgeführt; wahrlich ein Stück Wirtschaftsleben, das dringend der Abänderung bedarf.“ Es ist Tatsache, daß selbst Besitzungen von über 20 ha mit wenigem Ackerland den Besitzern und ihrer Familie heute noch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt zu bieten vermögen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei anderer Wirtschaftsform schon Besitzungen von 8 ha eine Familie dauernd ernähren könnten, wenn man unter Ausbeutung des Ortsteins den Plaggendünger durch andere Düngemittel ersetzen würde. Ganz abgesehen von der größeren Ergiebigkeit des schon jetzt bebauten Ackerlandes, könnte der Landmann seinen ganzen Fleiß auf die Fruchtfelder verwenden und diese von Jahr zu Jahr vergrößern, weil er des Heidekrautes als Dünger nicht mehr bedarf. Eine Wendung zum Besseren aber kann nur dadurch erzielt werden, daß einsichtige Landwirte mit gutem Beispiel vorangehen und durch Anlage von Versuchsfeldern jedermann über die Vorteile der neuen Wirtschaftsform belehren.

Ein weiterer Uebelstand sind die mangelhaften Verkehrsverhältnisse. Es ist noch kein Menschenalter her, da standen die Ansiedlungen in der Senne nur durch tiefsandige Wege mit der Außenwelt in Verbindung. Allerdings ist neuerdings für den Verkehr schon mancherlei geschehen. Nüher den Eisenbahnen Paderborn–Brackwede mit acht Haltestellen, Senne-lager–Wiedenbrück mit acht Haltepunkten und der Detmolder–Wald–Eisenbahn Gütersloh–Hübelscher mit fünf Haltestellen durchqueren folgende Kunststraßen das Gebiet: Neuhaus–Hübelscher–Kammig, Hübelscher–Stufenbrock–Dalko, Schloß Holte–Derlinghausen, Stufenbrock–Augustdorf, Sander–Haupt–Hübelscher, Haupt–Osterloh–Lippstadt, Kenger–Espeln–Steinhorst, Haupt–Mühlensenne–Mausheide, Sennelager–Sande. Immerhin sind die Verkehrsverhältnisse noch so, daß unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Punkte die Versteckungskosten dem Verkaufspreise sich derart nähern, daß von einem nennenswerten Gewinn keine Rede sein kann. Eine seit nunmehr 16 Jahren angestrebte Eisenbahnverbindung zwischen (Weser-)Lippstadt–Lage (Detmold), die das gesamte Gebiet erschließen und die kürzeste Verbindung mit dem westfälischen Industriegebiete herstellen würde, hat bei der Eisenbahnbehörde bisher wenig Anklang gefunden. Gerade jetzt, da uns in den zahlreichen Gefangenen so billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, würden die Vorarbeiten zu dieser schon allein durch den Lippe-Seitenkanal und dem Hafen in Lippstadt geforderten Verbindung sich ohne größere Kosten ausführen lassen.

Diese beiden Uebelstände ziehen noch einen dritten nach sich, nämlich den verhältnismäßig hohen Preis der Sennegrundstücke. So lange der Sennebauer an der überlieferten unpraktischen Wirtschaftsführung festhält, kann er, ohne sich bis zum Ruin zu schädigen, von seinen Grundstücken nichts veräußern. Als Maßstab für den Verkauf gibt die von der Militärverwaltung gezahlte Summe von 300 M. für den Morgen.

Als viertes Gemeindefür die weitere Erschließung des Gebietes muß die jetzt schon beträchtliche Anzahl der Besitzer genannt werden. In den beiden Dörfern Hantenbeck und Augustdorf zählt man mindestens 350 Grundbesitzer. Für die Urbarmachung kommen in Betracht in den Gemarkungen

Schlangen	175 ha
Rohlfeld	166 "
Hantenbeck	1086 "
Augustdorf	1061 "
Remkammer	300 "
Hörste	798 "
Bivitscheide	183 "
Währentrop	171 "
Derlinghausen	380 "
Senne	475 "

Das ergibt eine Gesamtfläche von rund 4800 ha; rechnet man die als Holzungen bezeichneten Senneflächen noch hinzu, so ergeben sich 5500—6000 ha. Wieviel man von diesen als überhaupt nicht kultivierbar abrechnen muß, kann erst später festgestellt werden.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Gebung der landwirtschaftlichen Produktion.

Um die Produktion der Landwirtschaft auf die größtmögliche Höhe zu steigern, ist für jede Provinz eine besondere Organisation, das Kriegswirtschaftsamt, ins Leben gerufen. Als Hauptvoraussetzung für fruchtbarere Wirtschaft dieser Einrichtung gilt die Forderung, daß der Fachmann den maßgebenden Einfluß erhält. So ist an die Spitze der Kriegswirtschaftsämter durchweg ein Offizier gestellt, der mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten genau vertraut ist. Ihm zur Seite stehen als Mitglieder des Kriegswirtschaftsamtes erfahrene praktische Landwirte.

Mit den Zivilbehörden in der Provinz ist enges Zusammenwirken geboten. Hier sollen die Landräte als Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstellen mit ebenfalls praktischen Landwirten die Brücke zu den Zivilbehörden schlagen.

I. Das Kriegswirtschaftsamt (K. W.) für die Provinz Westfalen hat seinen Sitz in Münster. Vorsitzender: Hauptmann v. Canstein, Münster, Geschäftsraum: Schorlemmerstraße 6, Telefon Nr. 3160, 2417, 2418. Mitglieder: zwei höhere Verwaltungsbeamte vom Oberpräsidium, je ein Vertreter der Eisenbahn-Direktionen Münster, Essen, Gelsenkirchen, Kassel und Hannover, 6 von der Landwirtschaftskammer ernannte Landwirte und ein Korpsstabsveterinär.

Hauptmann v. Canstein vertritt das stellvertretende Generalkommando des 7. und 18. Armeekorps, soweit sie zum Bereich der Provinz Westfalen gehören.

II. Die Aufgaben des Kriegswirtschaftsamtes innerhalb der Provinz sind:

1. Beschaffung von Betriebsleitern und Arbeitern und nötigenfalls Begutachtung der Anträge auf Zurückstellung.
2. Beschaffung von Arbeitspferden.
3. Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzin usw.).

den. Einige „Heidenester“ müssen erhalten werden, weil nach den übereinstimmenden Gutachten von Sachverständigen eine zeitweise „Impfung“ des Senneaderbodens mit Blaggen erforderlich erscheint und auch den berechtigten Forderungen der Naturschutzbewegung Berücksichtigung zuteil werden muß.

Ueber die Zukunft der Senne entwirft die „Lippische Landeszeitung“ (1916 Nr. 158) folgendes Stimmungsbild: „Wo heute noch in einsamer Stille der Heidger seine Blaggen hakt, da „sirr“, von befriedigten Menschen geführt, die Senne durch wogende Kornfelder; wo heute der melancholische, manchmal klagende Gesang der Heidelerche an des idealen Heideschwärmers Ohr dringt, da krähen Hähne, gackern Hühner, klaffen Hunde, brüllen Ochsen und Kühe, da rufen sorglose Heidebauern ihren Gespannen energische Befehle zu, da singen und jubeln helle Kinderstimmen; kurz: wo heute noch das „Monument der Trostlosigkeit“ ins Land hinauszuragen scheint, da ist ein Stück Wirtschaftsleben entstanden, das Glück, Freude und Frieden beherbergt, das echt deutsches Neuland bildet, das einen Jungbrunnen darstellt für kommende Geschlechter.“

4. Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder.

5. Fürsorge für die Einbringung der Ernte. Bei Erjagung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte wirkt das K. W. nicht mit.

III. Für jeden Kreis wird eine Kriegswirtschaftsstelle (K. W. St.) gebildet. Vorsitzender ist der Landrat, sein Stellvertreter (praktischer Landwirt) und 4—8 Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreisausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch den Oberpräsidenten ernannt.

In Stadtkreisen ist nach Bedarf eine entsprechend zusammengesetzte K. W. St. zu bilden.

IV. Aufgaben der K. W. Stellen für die Kreise sind die gleichen wie unter II.

Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen.

Die Prüfung aller Anforderungen und die Durchführung aller Anordnungen durch die militärischen Dienststellen und damit die Ausübung der Kommandogewalt verbleibt wie bisher den stellvertretenden Generalkommandos.

Siniglich des Reklamationsverfahrens für die Landwirtschaft ist angeordnet, daß die Gesuche an die Kriegswirtschaftsstellen (Landrat) gehen, deren Aufgabe es ist, das Bedürfnis festzustellen. Die hier nach erforderlichen Gesuche werden von den Kriegswirtschaftsstellen möglichst gesammelt an die Kriegswirtschaftsämter weitergegeben, die sie nach erfolgtem Ausgleich an die zuständigen Kriegswirtschaftsstellen bzw. stellvertretenden Generalkommandos zur Entscheidung weiterleiten.

Das Kriegswirtschaftsamt wird bestrebt sein, seine Aufgaben möglichst ohne Anwendung von Zwang und Härten zu erfüllen. Es rechnet dabei auf die verständnisvolle Mitarbeit der Landwirte Westfalens in der Weise, daß das wirtschaftliche Eigeninteresse der Anerkennung eines überwiegenden Gesamtinteresses nicht entgegenarbeitet. Bei der ersten Lage auf allen Gebieten der Volksernährung ist eine einheitliche und straffe Durchführung der bestehenden Kriegswirtschafts-

organisation die Voraussetzung für das wirtschaftliche Durchhalten zunächst in der laufenden Ernteperiode.

Es gilt hiernach, ein hohes, hehres Ziel zu erreichen. Vaterlandsliebe und die Erkenntnis der schweren Not der Zeit werden den Weg weisen.

Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft.

Der „Produktionszwang“ ist in den kriegspolitischen Erörterungen ein viel genanntes Schlagwort geworden. Nicht nur in dem Sinne, daß für sachgemäße Benutzung jeden landwirtschaftlichen Bodens gesorgt wird oder daß jede geeignete Arbeitskraft der Landwirtschaft zugeführt wird — nach diesen beiden Richtungen hin haben wir gesetzliche Bestimmungen. Darüber hinaus müsse dem Landwirte auch vorgeschrieben werden, daß er ganz bestimmte Kulturen, wie Getreide und Getreidepflanzen, Zuckerrüben, Kartoffeln oder was sonst der Gesamtheit besonders erwünscht erscheint, in ganz bestimmten Mindestmengen zu gewinnen oder mindestens auf fest bestimmten Flächen oder Bodenanteilen anzubauen habe. Bedürfnis der verbrauchenden Gesamtheit und Betriebschwierigkeiten in der Landwirtschaft stehen dabei gegeneinander. Das hat dazu geführt, nachdem man längere Zeit die Förderung des Produktionszwanges teils verteidigt, teils abgelehnt hatte, an Stelle der Zwangsverordnung einen umfassenden Wirtschaftsplan zu legen, der die Vorteile des Zwanges auf dem Wege der „Produktionsförderung“ in zweckmäßiger Form erreicht. „Produktionsförderung“ ist insofern mit vollem Recht die Forderung des Tages geworden.

Diesen ganzen Entwicklungsgang, ein Kapitel der Kriegswirtschaft für sich, schildert Professor Dr. Wygodzinski in Bonn in seiner Schrift „Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft“ (Beiträge zur Kriegswirtschaft, Heft 5). Er lehnt den Produktionszwang unter eingehender Begründung aus Gesichtspunkten der landwirtschaftlichen Technik und der bäuerlichen Eigenart ab, dagegen zeigt er an einer Fülle von Beispielen und Vorschlägen, wie die berechtigten Ziele des Produktionszwanges durch öffentliche Maßnahmen kriegswirtschaftlicher Produktionshilfen in weitem Umfange erreicht werden können. Richtige Preisabstimmung, Rückgabe von Produktionsrückständen bewirtschafteter Waren, Zuteilung von Düngemitteln und Futtermitteln, Arbeitskräfte, Beschaffung von Maschinen und Antriebsmitteln, geeignetem Saatgut und dergleichen, eingehende Wirtschaftsberatung und Anregung jeder Art, das sind die Maßnahmen, von denen der Verfasser sich schließlich die restlose Angliederung der Landwirtschaft an das Heimatshier verspricht.

M. d. R. E. A.

Ueber die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot.

ist am 5. 2. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 101) verordnet:

§ 1. Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Zuckerrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequellter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kartoffelbestandsaufnahme am 1. März 1917.

Vom Kriegsernährungsamt wird amtlich mitgeteilt: Auf die Getreidebestandsaufnahme, die für den 15. Febr. 1917 angeordnet ist, folgt die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Februar 1917 angeordnete Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln für den 1. März 1917. Die Vorraterhebung ist eine allgemeine und erstreckt sich sowohl auf die auf dem Lande bei den Erzeugern und in den Städten bei den Verbrauchern befindlichen Kar-

toffelvorräte. Die Vorraterhebung ist als Unterlage für die in der Frage der Kartoffelversorgung zu treffenden Entscheidungen unerlässlich. In unmittelbarem Anschluß an die Bestandsaufnahme findet eine Nachprüfung der angegebenen Mengen innerhalb der Kommunalverbände durch beauftragte Sachverständige statt. Diese Nachprüfung wird in ähnlicher Weise vorgenommen werden, wie sie im Anschluß an die Bestandsaufnahme für Getreide angeordnet ist. Zur Erreichung eines zuverlässigen Ergebnisses wird der Schwerpunkt der Kartoffelbestandsaufnahme in diese, unmittelbar an die Erhebung sich anschließende Nachprüfung zu legen sein. Die Vertrauensmänner und örtlichen Kommissionen, welche bei der Nachprüfung der Getreidebestandsaufnahme mitwirken haben, werden daher auch für die Nachprüfung der vom Einzelnen angegebenen Kartoffelmengen in umfangreicher Weise herangezogen werden.

Es ist Pflicht jedes einzelnen, die von ihm erforderlichen Angaben über die Kartoffelvorräte mit größter Gewissenhaftigkeit zu erstatten.

Ueber Kartoffeln

ist am 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) verordnet:

Artikel I. Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590)) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{1}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $\frac{1}{2}$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, R.-G.-Bl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Ferkel, und, soweit die Verfütterung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Gerstenverkauf und Gerstenpreise.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteneinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. Js. eine Herabsetzung auf 30 M. für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, die die ablieferungsrechtlichen sechs Zehntel ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft bis zum 25. Februar d. Js. zum Preise von 32 M. bzw. nach dem 25. Februar d. Js. zu 30 M. oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig 25 M. für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste enteignet wird. Die Gerstenbesitzer dürfen ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichsgerstengesellschaft gegen Bezugscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungsrechtlichen sechs Zehntel wie die ablieferungsrechtlichen vier Zehntel und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freigesetzten kleinsten Mengen.

(S. 2.)

Ueber Höchstpreise für Haser

ist unter dem 2. Februar 1917 folgendes verordnet:

Artikel 1. § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September, 26. Oktober und 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048, 1199, 1327) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hasers darf beim Verkauf durch den Erzeuger, soweit zwischen dem 31. Januar 1917 und dem 1. Mai 1917 geliefert wird, zweihundertundsiebzig Mark, soweit nach dem 30. April 1917 geliefert wird, zweihundertundfünzig Mark nicht übersteigen.

Der bis zum 31. Januar 1917 gültig gewesene Preis von zweihundertundachtzig Mark für die Tonne darf für Lieferungen, die nach dem 31. Januar 1917 erfolgen, der Preis von zweihundertundfünzig Mark darf für Lieferungen, die nach dem 30. April 1917 erfolgen, von der Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hasers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat, und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß im früheren Falle bis zum 28. Februar 1917 einschließend, im letzteren Falle bis zum 31. Mai 1917 einschließend, bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Haser aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Ergebnis der Obsternsammlung.

Die im vorigen Jahre eingeleitete Obsternsammlung hat trotz mancher Unvollkommenheiten Ergebnisse gezeigt, die der Beachtung wert erscheinen. Daß sie unserem Volkswirtschaften wohl niemand unangenehm, doch auch geringere Mengen, die unsere knappen Vorräte aufbesserten, müssen als hochwillkommen angesehen werden. Der Ertrag der Sommer-Obstern war sehr mäßig. Auf 77 Tonnen Ansaat kamen 100 Tonnen Ernte zurück, so daß es fraglich erscheinen kann, ob die Mähe der Ansaat sich lohnte. Auch das Ergebnis der Bucheckernsammlung war dürftig. Der Grund lag wohl darin, daß die Bundesstaaten, die die größten Buchenwälder haben, die Ernternte an sich herangezogen und weiter darin, daß viel Sommer ihre Vorräte selbst behielten und zu viel verarbeiteten. Dagegen hatte die Obsternsammlung sehr gute Erfolge. Sie ergab 120 000 Tonnen Obstern, die 4—500 000 Kilogramm Del lieferten. Der Verbleib dieses Oeles, nachdem auch einige Fragen laut geworden sind, erklärt sich durch den starken Verbrauch der Margarinefabriken, an die monatlich 4000 Tonnen abgegeben werden. Die Oelmengen, die wegen ihres hohen Preises Aufsehen erregten, stammten aus der türkischen Haselnußkerne und sind wohl unterdessen automatisch aus dem Verkehr verschwunden. (M. d. R. G. N.)

Am 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten (Seit 1. S. 6 der Landw. Btg.), durch die auch die Felle von Ziegen, Schafen und jungen Rälbern

für die Heeres- und Marineverwaltung beschlagnahmt sind. Da sich viele Haushaltungen jetzt mit der Kleinviehzucht befassen, ist diese neue Vorschrift für weitere Kreise von Bedeutung. Um auch die Felle dieser Viehgattungen respektlos für den Heeresbedarf sicherzustellen, sind bestimmte Vorschriften über die Behandlung und Weiterlieferung erlassen, die zu beachten vaterländische Pflicht aller Eigentümer solcher Tiere ist. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne

Knochen, ohne Beine, mit Schweiß abgezogen werden; Kalfelle kurzschneidig, ohne Schweißbein und ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten). Die Ziegenfelle sind vorgeschrieben, daß sie gleich nach dem Abziehen zum Trocknen aufzuhängen sind. Selbstverständlich müssen sie zu diesem Zweck vor Nässe geschützt bleiben, also unter Dach und möglichst in Zugluft aufgehängt werden; feuchtgebliebene Stellen machen das Fell wertlos. Schaf- und Lammfelle sowie Kalfelle werden im allgemeinen nicht getrocknet, sie müssen jedoch gefalzen werden, um das Verderben zu verhüten. Die richtige Falzung wird am besten von einem Berufsschlächter beigelegt. Die Ablieferung der Felle muß, wenn es sich um gefalzene Felle handelt, innerhalb 2 Wochen nach der Schlachtung oder dem Fellen des Tieres, bei trockenen Fellen innerhalb 8 Wochen erfolgen, und zwar an einen beliebigen Häutehändler, sofern der Eigentümer nicht Mitglied einer Schlächterinnung (Häutevermarktungsvereinigung) ist.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Erster Deutscher Kartoffeltag.

Die Kartoffelbauvereinschaft zu Berlin veranstaltete am 20. Februar im Meistertal zu Berlin, Ribbener Straße 8, mittags 12 Uhr, einen Kartoffeltag, für den nachstehende Vorträge angekündigt wurden:

1. Das Ergebnis der Anbauversuche der Deutschen Kartoffelkulturforschungen im Jahre 1916. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Eckenbrecher-Berlin.

2. Pflanzkartoffeln, Sorten, Pflanzmethoden und Bodenbearbeitung als Mittel zur Vorbereitung höherer Kartoffelernten. Berichterstatter: Dr. Störmer-Berlin.

3. Die Düngung der Kartoffeln im nächsten Frühjahr. Berichterstatter: Prof. Dr. Gerlach-Bromberg.

4. Einrichtung, Betrieb und Erträge einer Beegungsanlage. Berichterstatter: Reg.- und Geh. Baurat Prof. Krüger-Berlin.

In Anbetracht der großen Bedeutung, die dem deutschen Kartoffelbau für unser wirtschaftliches Durchhalten zukommt, soll der „Deutsche Kartoffeltag“ zu einer machtvollen Kundgebung aller am Kartoffelbau beteiligter Kreise gestaltet werden. (B. L.)

Ueberschreitung von Schweinehöchstpreisen.

Was sind Schlachtschweine?

Urteil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1917.

sk. (Nachdr. verb.) Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Höchstpreise und Schlachtungen von Schweinen hatte die Gemeindeverwaltung in Kirschenbroich den Verkauf von Schweinen über 80 kg zwecks Schlachtung untersagt. Der Ackerer Josef M. wollte nun dem Gastwirt St. ein Schwein verkaufen, das dieses Höchstgewicht zum mindesten erreicht hatte. Er wußte, daß das Tier nur zu Zuchtzwecken weiterverkauft werden konnte. Trotzdem erkundigte er sich auf der Bürgermeisterei, ob er ein Schlachtschwein von noch nicht 160 Pfund zur Kasse weiter verkaufen dürfte. Als ihm darauf eine bejahende Antwort erteilt wurde, verkaufte er dem St. das Tier zu einem Preise von 320 Mark, obwohl der Höchstpreis nur 152 Mark betrug. St. schlachtete das Schwein nach 6 Wochen.

Rechnlich handelte der Schreiner Anton Diders, der dem Apotheker A. ein Schwein zu einem Preise abließ, der ebenfalls den Höchstpreis beträchtlich überschritt. Das Landgericht M.-Gladbach verurteilte den A. am 9. Dezember 1916 und den D. am 7. Dezember 1916 wegen Höchstpreisüberschreitung beim Verkauf von Schlachtschweinen zu je 150 M. Geldstrafe. In ihrer Entschuldigung gaben die Angeklagten an, daß es sich gar nicht um Schlachtschweine handelte, da sie nicht zur alsbaldigen Schlachtung gekauft worden seien, sondern als Masttiere. Den Revisionen der Angeklagten, die sich auf diese Ausführungen stützten, trat der Reichsanwalt bei, indem er auch seinerseits be-

hauptete, daß das Landgericht den Begriff des Schlachtschweines verkannt habe. Er beantragte demgemäß Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Das Reichsgericht verwarf jedoch heute die Revision als unbegründet, da die Absicht des Käufers auf demnächstige Schlachtung vorlag. Daß diese sofort erfolgt, ist nach Ansicht des Reichsgerichts nicht notwendig. (Mtenzeichen: 5 D. 17 und 13/17.)

Preispekulation zwischen Verkündung und Inkrafttreten von Höchstpreisen.

sk. Bekanntlich wird bei der Verkündung einer Höchstpreisverordnung im allgemeinen eine kurze Frist bis zum Inkrafttreten derselben gelassen, um den beteiligten Kreisen die Orientierung zu ermöglichen. Wenn versucht wird, diesen Zeitraum rasch zum Abschluß von Lieferungsverträgen zu höheren Preisen auszunutzen, so ist dies ein völlig verbotliches Bemühen. Der Lieferant glaubt, ein solcher Vertrag bleibe in Geltung, weil zur Zeit des Abschlusses die Höchstpreise zwar veröffentlicht, aber noch nicht in Kraft getreten waren. Das ist eine verfehlte Spekulation. Vollständig irrig ist auch die Meinung, der betr. Lieferant könne, wenn nun der Käufer Lieferung zu den inzwischen in Kraft getretenen Höchstpreisen verlange, die Lieferung verweigern, und sich nun seinerseits darauf berufen, der abgeschlossene Vertrag sei ungültig, denn er verstoße gegen die Höchstpreisverordnung und er brauche deshalb nicht zu liefern. Denn die Judikatur des Reichsgerichts hält an dem Standpunkt fest, daß auch solche zwischen Erlaß und Inkrafttreten zustandegekommene Lieferungsverträge erfüllt werden müssen — aber zu den Höchstpreisen. Es soll durch das Höchstpreisgesetz erzielt werden, daß die verfügbaren Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, besonders an notwendigen Nahrungsmitteln, dem Volke einmal überhaupt zugeführt werden, und sobald zu erschwinglichen Preisen. (Bergl. Art. d. R.-G. vom 15. 12. 16.)

Nichteinhaltung eines Milchlieferungsvertrages.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1917.

sk. (Nachdr. verb.) Bekanntlich wird bei einem Lieferungsvertrage der Verkäufer von der Erfüllung entbunden, wenn ihm diese infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Es fragt sich nun, wie weit unter diesem Gesichtspunkt bei einem Milchlieferungsvertrage eine Beireiung des Lieferanten eintreten kann, wenn infolge der herrschenden Knappheit an Futtermitteln jeder Art die Milchproduktion nicht auf der vertraglich ausgemachten Höhe zu halten ist. Das Reichsgericht hat bei einer solchen Sachlage den Verkäufer in dem folgenden Rechtsstreit entlastet:

Am 1. März 1903 schloß der Milchhändler F. mit der Interessengemeinschaft märkischer Milchproduzenten, G. m. b. H. in Berlin, einen langfristigen Milchlieferungsvertrag. Dieser wurde am 16. Oktober 1914 dahin ergänzt, daß die G. m. b. H. bis zum 30. September 1915 dem F. täglich 700—900 Liter Milch zu liefern hatte, und zwar von einem Gut Solm des Gutsbesizers A., welcher der G. m. b. H. als Genosse angehörte. Der Preis der Milch war auf 13½ Pfg. pro Liter festgesetzt. Nach einiger Zeit lieferte die Verkäuferin das vorgeschriebene Quantum nicht mehr, und zwar mit der Begründung, das Gut Solm sei infolge Futtermangels nicht mehr in der Lage, 700 Liter pro Tag abzugeben. F. wachte ein, die G. m. b. H. müsse ihm nunmehr Milch von den übrigen Genossen bis zur Erreichung des Vertragsquantums liefern. Er erhob in der Folge Klage auf Lieferung; nach dem 30. September 1915 wandelte er seine Ansprüche in eine Schadensersatzforderung um, und zwar verlangte er Zahlung von 7462,76 M. Während das Landgericht Berlin der Klage stattgab, wies sie das Kammergericht aus den folgenden Gründen ab:

Die Beklagte ist eine Vereinigung märkischer Milchproduzenten, welche die Erzeugnisse ihrer Genossen in der Weise

verkauft, daß auf einen bestimmten Abnehmer die Produktion eines bestimmten Gutes entfällt. So war für den Kläger die Milch des Gutes Solm bestimmt. Wenn von diesem Gut das vertragliche Quantum von 700—900 Litern nicht mehr zu erhalten war, so bestand keine Pflicht der Beklagten, dem Kläger andere Milch anzubieten. Es kommt also lediglich darauf an, ob das Sinken der Produktion auf Solm von der Beklagten zu vertreten ist oder nicht. Der Zeuge Gutsbesitzer A. hat glaubhaft dargelegt, welche Mühe er sich gegeben hat, um Futtermittel zu bekommen, wie dies aber angesichts der durch den Krieg fast ganz unterbundenen Einfuhr ohne Erfolg bleiben mußte. Die noch im Inlande vorhandenen Vorräte wurden der Privatwirtschaft durch die steigenden Bedürfnisse des Heeres entzogen. Hierzu kam, daß im Januar 1915 das Verfüttern von Brotgetreide, bald darauf auch von anderen Früchten verboten wurde. Endlich erfolgte am 31. März die behördliche Regelung des ganzen Verkehrs mit Futtermitteln, so daß es von da an Privaten selbst nur unter großen Kosten nicht mehr möglich war, mehr Futtermittel zu erhalten, als ihnen von den Kommunalbehörden zugewiesen wurden. Eine weitere Verschärfung brachte die Mähernte von 1915. Angesichts dieser Umstände wäre die Einstellung neuer Mähe auf Solm anstelle der abgemessenen ganz zwecklos gewesen. Die Unmöglichkeit der vollen Lieferung war demnach ohne Schuld der Beklagten eingetreten. Es kann ihr auch daraus kein Vorwurf gemacht werden, wenn nicht alle auf Solm gewonnene Milch dem Kläger angeboten wurde, denn bei landwirtschaftlichen Betrieben muß stets ein Teil der Milch zur Ernährung der Familie und Arbeiter und zur Aufzucht des Jungviehs verwendet werden. Mit dieser Tatsache sind übrigens die Milchhändler vertraut. Die Klage war deshalb abzuweisen. — Das Reichsgericht bestätigte diese Entscheidung. (Mtenzeichen II. 481/16.) Dr. jur. E. Klamroth.

Das Reichsgericht über die Fehlschätzung bei Ernterträgen.

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1916.

sk. Leipzig, 1. Dez. (Nachdr. verb.) Das Landgericht Rudolstadt verurteilte am 7. Juli d. J. in zwei Entscheidungen die Landwirtschafsfrau D. Weiser u. den Landwirt Schönherr, beide in Sieglitz wohnhaft, zu 10 und 100 M. Geldstrafe, die Landwirte Wischke und Möllberg und die Landwirtschafsfrauen Blüthner und Sachse, alle vier in Tiersdorf wohnhaft, zu 50, 60, 30 und 30 M. Geldstrafe, im Falle der Nichtbesserung für je 10 M. Geldstrafe 1 Tag Gefängnis. Alle sechs Angeklagte haben sich im November 1915 gegen die Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 betreffend die Vorratserhebung von Getreide vergangen, indem sie über ihre Weizen- und Roggenvorräte zu niedrige Angaben gemacht haben. Sie haben entgegen den Vorschriften in die Bestandsverzeichnisse ferner nicht die Mengen aufgenommen, die sie schon an den Kommunalverband abgeliefert hatten, sowie teilweise die Vollen, die vom Verbands gelauft, aber noch nicht abgenommen worden waren. Das Landgericht nahm an, daß die Angeklagten nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt haben. Das Getreide stand schlecht im Stroh. Vergleich also der Landwirte seinen Vorrat an ungedroschenem Getreide mit dem des Vorjahres, so konnte er zu dem Schluß kommen, er habe eine sehr schlechte Ernte. Als Landwirt mußte er sich andererseits aber auch wieder durch Probedruck von der Abnehmerbefähigung überzeugen. Nach dem Gutachten von Sachverständigen ist eine Fehlschätzung von 30 Prozent nach nicht zu beanstanden; die Angeklagten haben aber diese Fehlergrenze überschritten. Gegen die beiden landgerichtlichen Urteile wurde von sämtlichen Angeklagten Revision eingelegt, jedoch ohne Erfolg. Das Reichsgericht verwarf dem Antrag des Reichsanwalts gemäß das Rechtsmittel. (M.-Z. 1. D. 560/16 und 561/16.)

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Bezug fertiger Seelinge von Gemüse- und Futterpflanzen aus Holland.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Samenhandlung Heinrich Laurentius in Krefeld beabsichtigt, auf ihren Saatgutanbauflächen in Holland Gemüse- und Futterpflanzen anzubauen und sie in Form von Seelingen nach Deutschland zur Ausfuhr zu bringen; die hauptsächlich in Frage kommenden Gemüsearten sind:

Stedraben (Erdbohnen), gelbfleischige und wunichgemäß auch weißfleischige, Glas- oder Oberkohl, rabi, Winterendivien, Kopfsalate, Gurken, Blumenkohl, Rotkohl, Wirring, ionjige Kopfsalate, Rosenkohl, Blätterkohl (weniger), Tomaten (Liebesapfel), weinlich für Herstellung von Marmeladen, Porro oder Breitlauch Knollensellerie, Zwiebel in verpflanzbaren Arten und andere mehr.

Bei sachmännlicher Behandlung können diese Jungpflanzen vierzehn bis sechzehn Tage nach dem Ausziehen noch zum Auspflanzen verwendet werden. Zu warmer Jahreszeit kann der Versand mittels Kühlwagen vorgenommen werden.

Da die Ausfuhr von Gemüsesamen aus Holland nach Deutschland in diesem Jahre eine erhebliche Abnahme erfahren wird — im vorigen Jahre handelte es sich bei der Ausfuhr auch um Samen französischen Ursprungs — so stellen wir anheim, sich wegen Bezuges von diesen Seelingen mit obiger Firma in Verbindung zu setzen.

Der Arbeiter beim Ausstreuen von Kalkstickstoff.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Hinzu: Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die sich beim Ausstreuen des Kalkstickstoffes durch Einatmen des stark staubigen Materials für die Arbeiter ergeben, schlägt Professor Dr. H. K. K. K., Direktor des hygienischen Institutes der Technischen Universität, Berlin, folgendes vor:

zum Aufstecken von Watteampfen, die in die beiden Nasenlöcher gesteckt werden, bewirken nach den angestellten Versuchen einen Schutz für die Atmungsorgane; es ist zweckmäßig, den Mund der Arbeiter vorher mit etwas Baseline zu befeuchten. Ferner ist es wünschenswert, den Watteampfen, die nur lose sitzen müssen und daher leicht herausfallen, einen Halt zu geben dadurch, daß man eine schmale Binde aus vorbösem Stoff unter der Nase über die Ohren zum Mund führt und dort verknüpft.

Der Mund muß während des Streuens geschlossen gehalten werden. Sobald sich der Arbeiter außerhalb der Staubwolke befindet, kann er zwischenburch durch den Mund tief atmen. Kommt es ausnahmsweise vor, daß noch innerhalb einer Staubwolke eingeatmet wird, so zieht dies auch keinen Schaden nach sich.

Den Arbeitern muß vorgeschrieben werden, nach beendigten Streuen die Kleidung abzuhängen und Gesicht und Hände zu reinigen, um sich gegen das Eindringen anhaftenden Streumaterials in den Mund zu schützen.

Als Schutzvorrichtung sind also nur erforderlich einige Watteampfen (aus „Verbandwatte“, vor dem Gebrauch etwas zu lockern und nach Bedarf zu verkleinern), eine Binde mit vorbösem Stoff und etwas Baseline.

Da die üblichen Schutzvorrichtungen zurzeit schwer zu beschaffen sind, wird hiermit auf diese einfachen Schutzmittel hingewiesen.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Ueber die Hindenburgspende

laufen in Stadt und Land alle möglichen Gerüchte um. Da man von Verteilungen der eingegangenen Spenden im

allgemeinen bisher nichts gehört hat, finden allerhand Vermutungen über deren Verbleib nur allzuleicht Verbreitung. Bald heißt es, der Sped werde zu unerhörten Preisen weiter verkauft, bald auch wird offen behauptet, die Sped- und Fettmengen kämen nur den Werksbeamten, Oberleitern usw. zugute. Es ist tief bedauerlich, daß solche Gerüchte dann einfach weiterverbreitet werden, ohne erst an zureichender Stelle Erkundigungen einzuziehen. Hier würde man leicht erfahren können, daß die aus der Hindenburgspende stehenden Mengen an Sped, Fleischwaren, Schmalz usw. bisher überhaupt noch nicht verteilt worden sind, soweit nicht besonders leicht verderbliche Waren deren sofortige Verteilung notwendig machten. Die Hauptmengen werden, sobald sie eingehen, unter strenger Aufsicht der Behörden vorläufig sorgfältig in sachverständiger Weise gelagert, um auf diese Weise zunächst einen Überblick über die zusammenkommenden Mengen zu gewinnen. Das Bestreben der zuständigen Stellen geht dahin, allen Rüstungsindustriearbeitern möglichst gleiche Mengen zukommen zu lassen. Das ist selbstverständlich aber nur möglich, wenn man ungefähr weiß, wieviel überhaupt zusammenkommt. Bei aller dankenswerten Gefebredigkeit unserer Landwirte, durch die schon an sich recht erhebliche Mengen von Sped usw. abgeliefert sind, muß doch immer beachtet werden, daß in der Provinz Westfalen allein annähernd 800 000 Schwer- und Schwerarbeiter in der Rüstungsindustrie tätig sind. Um jedem von diesen auch nur 1 Pfund geben zu können, müssen 800 000 kg oder 8000 Zentner zur Verfügung stehen! Das sind gewaltige Mengen, und diese Zahlen werden sicher unseren Landwirten zeigen, daß sie in der Abgabe von Sped und Fett nicht nachlassen dürfen, daß jeder Einzelne so viel als möglich zur Hindenburgspende beitragen muß, um dieser einen wirklichen Erfolg zu sichern. Daß die bisher eingegangenen Spenden noch nicht ausreichen, um auch nur die Verteilung einer geringeren Menge zu ermöglichen, liegt zum Teil aber auch daran, daß der Sped vielfach zunächst geräuchert oder sonst haltbar gemacht wird, also erst einige Wochen nach der Schlachtung abgeliefert werden kann. Die hiernach für die nächste Zeit zu erwartenden weiteren Ablieferungen und die bisher aus Westfalen, Posen, Pommern und Ostpreußen eingegangenen Mengen werden es voraussichtlich ermöglichen, in der zweiten Hälfte Februar mit der Verteilung zu beginnen. Bei dieser sind alle Vorkehrungen dafür getroffen, daß die ganze Hindenburgspende auch tatsächlich denen zugute kommt, für die sie bestimmt ist, nämlich unseren schwerarbeitenden Rüstungsindustriearbeitern, und zwar zu keinem höheren Preise als dem Selbstkostenpreis. Die Gerüchte, daß bei den bisherigen Verteilungen nicht lagerungsfähiger Mengen übertrieben hohe Preise gefordert worden sind, lassen sich darauf zurückführen, daß ein größerer Posten teures ausländisches Salzfleisch als Hindenburgspende zur Verfügung gestellt worden war. Auch hier hat die Abgabe zu dem allerdings sehr hohen Selbstkostenpreise stattgefunden.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung wie die Industrie- und Arbeiterbevölkerung können mit Sicherheit darauf rechnen, daß die in der Provinz Westfalen gesammelten und die aus auswärtigen Provinzen in so dankenswerter Weise nach Westfalen gesandten Hindenburgspenden in vollem Umfang zum Selbstkostenpreise möglichst gleichmäßig den in der westfälischen Rüstungsindustrie beschäftigten Schwer- und Schwerarbeitern zugeführt werden.

Antwort des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg auf die Meldung über den Ausfall der Hindenburgspende.

Auf das Telegramm, das Se. Excellenz Herr Graf von Schwerin-Löwig als Vorsitzender der Verwaltungsstelle der Hindenburgspende an den Herrn Generalfeldmarschall gerichtet hat, ist folgende Antwort eingetroffen:

„Eurer Excellenz danke ich herzlich für die mich hoch erfreuende Mitteilung von dem bisherigen reichen Er-

gebnis der freiwilligen Spende deutscher Landwirte zugunsten der Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie.

Feldmarschall v. Hindenburg.“

Die Verwaltungsstelle der Hindenburgspende bezeichnet das Ergebnis als ein hoch erfreuliches, zumal in der jetzigen Jahreszeit noch nicht alle Hauschlachtungen stattgefunden haben. Naturgemäß ist es nicht möglich gewesen, die große Menge der gesammelten Spenden sofort den Arbeitern der Rüstungsindustrie zuzuführen, da der Sped zum großen Teile noch eingefalzen und geräuchert werden mußte. Für eine beschleunigte Verteilung an die am schwersten arbeitenden Rüstungsarbeiter ist nach jeder Richtung hin Sorge getragen.

Beiträge zur „Hindenburg-Spende“.

Sammeliste der bei der Provinzial-Sammelstelle in Münster i. W. (Landwirtschaftskammer) in der Woche vom 4. bis 10. Februar 1917 angemeldeten Spenden von Sped, Schmalz, Fleisch und sonstigen Schwären.

	Sped kg	Schmalz kg	Fr. Fleisch kg	Dauerwaren kg	Sonst. Schwären
Altena	180	—	1 1/2	33	
Bedum	377 1/2	15 1/2	7 1/2	10 1/2	
Bielefeld					52 1/2 kg Grütze u. Hülsenfrüchte
Land	21	—	—	—	
Bielefeld					
Stadt	256 1/2	1	—	5 1/2	
Bochum					
Land	90	—	—	—	
Borken	143	—	—	18	
Brilon	292	5	—	29	
Buer Stadt	32 1/2	—	—	—	
Coesfeld	3022 1/2	162 1/2	—	105 1/2	
Dortmund					
Land	166	—	4	17	
Gelsenkirchen					
Stadt	24 1/2	—	3	—	
Hagen Land	225	—	230 1/2	—	
Halle	20	—	—	—	
Hamm Stadt	23	—	—	—	
Herford Land	1730 1/2	6	—	12 1/2	
Herford Stadt	—	1 1/2	—	—	
Hörde Land	37	—	—	—	
Herslohn Land	2 1/2	—	—	2 1/2	
Lübbecke	449 1/2	—	—	237 1/2	
Lüdinghausen	1639	125 1/2	—	—	
Meschede	1008 1/2	—	—	—	
Minden	638	6 1/2	37 1/2	187	
Münster Land	932 1/2	73 1/2	—	4 1/2	
Münster Stadt	84	1 1/2	—	14 1/2	
Baderborn	187 1/2	—	115	16 1/2	22 1/2 kg Sonst. Speck und frisches Fleisch
Recklinghausen					
Land	1368 1/2	8	—	—	
Recklinghausen					
Stadt	—	—	21 1/2	4 1/2	
Siegen	5	—	—	—	
Steinfurt	131	19	—	60	
Tedlenburg	991	41 1/2	61 1/2	—	
Warburg	—	—	—	32 1/2	
Warendorf	446 1/2	17 1/2	—	92 1/2	
Wiedenbrück	1239	—	—	2250	

Landwirtschaftlicher Kreisverein Minden.

1. Die am 6. Februar abgehaltene Versammlung des Landw. Kreisvereins war so stark besucht, daß das Vereinslokal die Erhienenen kaum zu fassen vermochte. Zur Freude aller leitete der verehrte Vorsitzende, Landrat Dr. Cornelissen, die Verhandlungen. Nach herzlichster Begrüßung der Anwesenden gedachte er zunächst der in letzter Zeit verstorbenen Mitglieder, der Landwirte Stövenhagen, Ovenshüt, Müller 24 Jüssen und Volkenburg 2 Aminghausen, ferner des um unseren Bezirk verdienstvollen Spezialkommissars Assessors v. Heimbürg und aller auf dem

Felde der Ehre gestandenen Söhne unseres Kreises, zu deren besten auch die Fliegerleutnants Wintgens und Reimann zählten. Der Verein ehrte das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sigen.

Dann gab der Vorsitzende einen kurzen Rückblick auf das verflissene Jahr und sagte von der Jetztzeit, daß unsere Lage unter Hindenburgs Führung ausgezeichnet sei. Voraussetzlich seien schwere Kämpfe bevorstehend, es ginge ums Ganze; aber wir seien gerüstet und könnten der Zukunft vertrauensvoll entgegensehen. Dazu käme allerdings noch fürs Haus die Ernährungsfrage, die ernst wäre und nur dann gelöst werden könne, wenn jeder seine Pflicht im vollsten Maße tue. Der Verbrauch des Landwirts sei nach Möglichkeit einzuschränken und besonders dafür zu sorgen, daß unsere Industriebezirke nicht Not leiden. Die Erzeugung sei aufs äußerste zu steigern und die Ueberschüsse der Erzeugnisse seien wegen der einheitlichen Regelung nach den von der Behörde bezeichneten Stellen abzuliefern. Die Kartoffel sei die Grundlage unserer Volksernährung; war ihren Anbau unbegründeterweise eingeschränkt, veränderte sich am Vaterlande. Die Hindenburgspende habe in unserem Kreise gute Ergebnisse zu verzeichnen; hoffentlich bewähre sich der Opfermut unserer Landwirte auch fernerhin.

Hierauf folgte die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Dem Rentanten Seese wurde Entlastung der Jahresrechnung erteilt.

Zum Abschluß der beiden Geschäftswörter in Lahe und Minden bewilligte der Verein eine einmalige Kriegsteuerungszulage im Betrage von je 120 M.

Der Vereinsvorstand, sowie die Deputierten zum Landw. Hauptverein und zur Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer wurden für die nächsten 3 Jahre durch Zuzug wiedergewählt und nahmen die Wahl an.

Hierauf hielt Landrat Cornelissen einen sehr anregenden Vortrag über die Eierverwertung im Kriege und im Frieden und empfahl zum Schluß seiner Ausführungen recht dringend die Bildung von Eierverkaufsgenossenschaften nach der Art der von Horkmeyer-Hille musterhaft verwalteten Genossenschaft, die sowohl wegen ihrer Einrichtungen als auch wegen der erzielten Ergebnisse vorbildlich dastehen. Ein vom Vortragenden entworfenes Statut für Eierverkaufsgenossenschaften und derartige Vereinigungen soll vervielfältigt und den Gemeindevorstehern in unserem Kreise zugelegt werden. Redner regte noch an, die Kreisverwaltung möge Herr Horkmeyer benachrichtigen, um überall sofort zu organisieren.

Zum Schluß teilte Landrat Cornelissen der Versammlung mit, daß er wieder ins Feld zurückkehre. Er verabschiedete sich mit herzlichsten Worten und forderte die Anwesenden auf, jeder solle dem Kaiser geloben, an seinem Teile und in seiner Wirtschaft alles zu tun, was das Vaterland in dieser ersten Kriegszeit von ihm fordere, jeden Abend solle jeder sich fragen, ob er treu gewesen sei. Dies Gelöbniß wurde durch ein begeistertes Hoch auf unsern erhabenen Landesherren bekräftigt.

b) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1916.

Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. V., zu Berlin, gibt in einer kurzen Uebersicht eine Zusammenstellung dessen, was die landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands im verflissenen Jahre geleistet haben. Ihre Zahl stieg sich am 1. Januar 1917 auf 28 967, der Zuwachs in 1916 betrug 316 Genossenschaften. Im Reichsverband waren 19 045, das sind 65,7 %, aller landwirtschaftlichen Genossenschaften, zusammengeschlossen. Seit Beginn des Krieges stehen die landwirtschaftlichen Genossenschaften im vaterländischen Hilfsdienst, wenn auch jetzt erst die Formel für diese besondere, auf die Erfüllung vaterländischer Aufgaben gerichtete Tätigkeit gefunden ist. Auf allen wirtschaftlichen Gebieten, wo, wie und wann sich nur die Gelegenheit dazu bot, haben sie ihre Tätigkeit in den Dienst der vaterländischen Kriegsarbeit gestellt, sie haben im besonderen zu ihrem Teil alles getan, um die landwirtschaftliche Erzeugung aufrecht zu erhalten. Neben der Aufklärungsarbeit, die die Landes- und Provinzialverbände in Verbindung mit ihren Zentralgenossenschaften leisteten und die wesentlich die Durchführung der

gefehrlichen Maßnahmen erleichterte, steht die unmittelbare praktische Arbeit. Die Kreditorganisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens brachte ziffernmäßig 1,76 Milliarden an Kriegsanleihen auf, davon die des Reichsverbandes allein 1,4 Milliarden. Die Zentralbanken und Spar- und Darlehnsbanken des Reichsverbandes waren ferner tätig für die Sammlung von Goldgeld und Goldschmuck, für die Einführung des bargeldlosen Verkehrs und legen sich jetzt für die Bekämpfung der Aufspeicherung von Hartgeld und Banknoten ein. Das genossenschaftliche Warengeschäft, Bezug wie Absatz, wurde als solches mehr und mehr ausgedehnt. Dafür stellten die Genossenschaften ihre Kräfte in den Dienst der Kriegswirtschaft, und haben vor allem bei der Regelung der Verteilung landwirtschaftlicher Vorräte, dann aber auch bei der Organisation des Abzuges mitgewirkt. Besonders ist in dieser Beziehung der Viehverwertungsgenossenschaften und der Molkereigenossenschaften Erwähnung zu tun. Die letzteren haben bei Abschluß der Mastverträge vorzügliches geleistet, auf den letzteren baut sich im wesentlichen die Milch- und Fettversorgung auf. Die Uebersicht schließt mit einem Hinblick auf die großen Aufgaben, die zu lösen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Zukunft hat. Die Regelung der zukünftigen Vorratswirtschaft, die Fürsorge für Kriegsverletzte und den ländlichen Mittelstand. Als schönstes und bestes Ziel der gesamten genossenschaftlichen Arbeit auf dem Lande ergibt sich die Sicherung einer leistungsfähigen Landbevölkerung, deren Erhaltung in den kommenden Jahren von größter Bedeutung ist. Die Befähigung dazu konnte das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen — das fast allen anderen Völkern zum Vorbild gebietet hat — nur erreichen auf Grund des festen genossenschaftlichen Zusammenschlusses, der in jahrzehntelanger unermüdlicher Arbeit geistigt und gestärkt wurde.

c. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 31. Januar 1917 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Kap: fehlt.

Lungenseuche: fehlt.

Maul- und Klauenseuche: fehlt. — In Deutschland war die Seuche verbreitet in 705 Gehöften gegen 651 am 15. Januar.

Schweineseuche (einschließlich Schweinepest): Verzeichnet waren an Gehöften in dem Reg.-Bez. Münster 4, Minden 0, Arnberg 16, in Lippe 1, gegen 5, 1, 23, 0 am 31. 12. 16. — Im Deutschen Reiche waren verzeichnet 691 Gehöfte gegen 820 am 15. Januar.

Für die Hausfrau.

Kochrezepte für Stedrübengerichte.*)

Stedrübenauflauf. 3 Pfund gekochte Stedrüben durchsieb streichen, aus 1 Pfund gekochten Kartoffeln Kartoffelbrei rühren, 1 Ei oder 1 Teelöffel Eierpulver, Pfeffer, Salz, Muskatnuss, 1 Zwiebel in kleine Stücke schneiden und goldgelb in etwas Fett werden lassen, alles untereinander mengen, mit Maggi würzen, wenn zu trocken, dann aus Bouillonnwürfel etwas Fleischbrühe machen und dazu gießen. Alles in einer Schüssel im Bratofen backen, etwa ¼ Stunden, mit Semmelmehl bestreuen, und beim Anrichten, wenn vorhanden, etwas goldgelben Speck und goldgelbe Zwiebel darüber gießen.

Stedrübenauflauf mit Einlage. 3 Pfund Stedrüben geschält, in Scheiben geschnitten, und in Salzwasser gargekocht. 1 Pfund Kartoffeln in der Schale kochen, in Stücke schneiden, ebenso die gargekochten Stedrüben. 1 Bouillon- oder Suppenwürfel in ein ½ Liter Wasser auflösen; etwas Zitronensaft, Pfeffer, Zwiebel, Stedrüben und Kartoffeln darin langsam weiter schmoren.

*) Diese Rezepte sind der Landw. Ztg. auf ihre Ausforderung als durchgeprobt empfohlen.

1 Tasse Haferflocken in Magermilch oder Wasser anquellen, 1 Eiring oder Sardelle oder Fleisch fein hacken, oder durch die Maschine drehen, Salz, Pfeffer, Zwiebel daran, alles gut mischen. In einer Form schichtweise das Gemüse und das Füllsel legen, ¼ Stunde im Ofen backen.

Stedrüben-Suppe. 1½ Pfund Rüben, ¼ Pfund Wurzeln, 1 kleine Knolle Sellerie, 3 kleine Zwiebeln, ½ Lorbeerblatt, 6 Pfefferkörner, 6 Gewürzkörner, 15 Gramm Salz, 1-1½ Liter Wasser, 3-6 Löffel Essig, 8 Blatt Gelatine, 1-2 Magawürfel, Rüben und Wurzeln in Streifen oder Würfel schneiden, brühen, dann in Salzwasser mit dem Gewürz weichkochen, alles mit Essig und Maggi abschmecken, mit der Gelatine vermischen und dann kalt stellen.

Suppen von Stedrüben und Weißkohl. Man nehme 100 Gramm Haferflocken oder Hafergrübe und lasse dieselbe nebenbei sämig kochen. Inzwischen schneide man eine Stedrübe und einen kleinen Kopf Weißkohl, eine Porree, ein Stückchen Sellerie, eine Zwiebel in kleine Stücke und koch sie weich.

Man nehme etwas Knochenbrühe oder 4-5 Brühwürfel, löse dieselben in warmem Wasser auf, füge das Gemüse und die Haferflocken hinzu und gibt soviel Flüssigkeit hinzu, daß die Suppe für 6 Personen ausreicht. ¼ Stunde vor dem Aufgeben verfoche man noch 1 Pfund geriebene Kartoffeln in der Suppe und schmecke sie mit Salz ab.

Kriegsgemüsebau.

Detonomierat Johannes Böttner, der Herausgeber der Wochenschrift „Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau“ in Frankfurt a. O. und Verfasser des „Gartenbuch für Anfänger“ hat eine Anzahl von Gemüsen zusammengestellt, welche für die Volksernährung in Kriegszeit besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau dieser Gemüse die folgenden Angaben:

Gemüse, die gesät werden:

	Wann wird gesät?	Reihenabstand	Mittel Samen auf 1 qm	Wann wird geerntet?	Ungefährer Ertragmenge vom 1 qm
Mohrrüben . .	III bis VII	25 cm	1 g	VI bis X	2 kg
Speiserüben —	III u. Ende VII	breitw. 100 cm	1 g	V, XI	1 "
Mairüben . .					
Schwarzwurzeln	III	30 cm	2 g	XI	1½ "
Wurzelpetersilie	IV	25 cm	1 g	XI	2 "
Spinat . . .	III u. VIII	25 cm	8 g	V, XI b. Frühj.	2½ "
Mangold . . .	IV	30 cm	1 g	V bis XII	5 "
Buschbohnen .	V bis VII	45 cm	12 g	VII bis IX	1 "
Erbsen . . .	III bis V	45 cm	15 g	V und VI	¾ "
Gurken . . .	V	1,30 m	1/2 g	VIII	1½ "
Rüben . . .	V	2,50 m	1 g	IX	3 "
Zwiebeln . .	IV	25 cm	1½ g	IX	1½ "

Gemüse, die gepflanzt werden:

	Wann wird gepflanzt?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefährer Ertragmenge vom 1 qm
Frühlöbstrabi	15. IV	25 cm	20 cm	VI	1½ kg
Spätlöbstrabi	V bis VI	35 cm	30 cm	VII bis Herbst	3 "
Frühlöbstrabi	15. IV	40 cm	35 cm	VII bis VIII	2 "
Spätlöbstrabi	VI	50 cm	45 cm	IX bis Herbst	3 "
und Rotkohl					
Weißkohl . .	VI	55 cm	50 cm	IX bis Herbst	3 "
Blaumaiskohl	VI	1 m	80 cm	IX bis Herbst	1 "
Grünkohl . .	VII	35 cm	80 cm	Herbst u. Winter	1½ "
Kohlrüben . .	VI	40 cm	35 cm	X, XI	4 "
Salat . . .	IV u. später	25-30 cm	20-25 cm	V, VI u. später	12 Kopfe
Sellerie . .	Ende V	40 cm	35 cm	X	2½ kg
Lauch . . .	Ende V	30 cm	20 cm	X	1½ "
Tomaten . .	Ende V	1 m	50 cm	VIII, IX	3 "

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 23. Februar.

1917. Heft 8.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen gegebenen Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. Münster i. W., Schorlemmerstr. 6“. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Beurteilungen zur Frühjahrseinstellung. — Hilfsdienstpflicht und Landwirtschaft. — VII. Westfälischer Buchviehwart für Bullen am 9. März d. J. in Dortmund. — Beschaffung von Kupferdilat und Schwefel. — Ehrenliste für westfälische und lippeische Landwirte und ihre Angehörigen. S. 87. — Verhandlungen und Aufsätze: Wählt sich die landwirtschaftliche Erzeugung steigern? S. 87. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Auswahl der Früchte für die Frühjahrseinstellung. S. 88. — Die Sommerzeit. S. 89. — Die Organisation der Lebensmittelversorgung auf dem Lande. S. 89. — Saatgut und Gemüsebau. S. 89. — Ueber das Schlachten von Regenmutter- und „Hochflämmern“. S. 89. — Die Regelung des Verkehrs mit Treibriemen- und anderen technischen Lebern. S. 89. — Kleine Mitteilungen: Bekräftigte Verfüllung von Brot an Haustiere. S. 90. — Die provinziale Siedlungs-Gesellschaft „Rote Erde“. S. 90. — Unkrautverteilung durch die Schulland. S. 90. — Bericht, Statistik: Beiträge zur „Hindenburg-Spende“. S. 90. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Bielefeld. S. 90. — Der landwirtschaftliche Sozialverein für Beckinghausen und Umgebung. S. 91. — Ein landwirtschaftlicher Ortsverein Kärnten. S. 92. — Aufstellung eines Kriegswirtschaftsplanes für das Grenzjahr 1917/18 leitens des Deutschen Landwirtschaftsrates. S. 92. — Eine Verammlung der Wirtschafts- und Verpflegungsausschüsse des Landkreises Hamm. S. 93. — Bericht über die Prüfung einer Wäsche- und Schälmaschine Volz, Marke „Bem“. S. 93. — Provinzial-Geschäftsbörse in Bielefeld. S. 94. — Für die Hausfrau: Das Austauen erfrorener Nahrungsmittel. S. 95. — Kriegskochrezept. S. 95. — Fragekasten: Ausnahme von der Beschlagnahme der Hüte und Felle. S. 95. — Der Futterwert der Bohnen-, Graupen- und Gerstenfelle. S. 95. — Behandlung erfrorener Speisekartoffeln. S. 95. — Raifalz als Kopfplüger. S. 95. — Ammoniakwasser zur Düngung. S. 95. — Flach anbauen. S. 95. — Reichs-Geschäftsbörse. — Handelsnachrichten. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Beurlaubungen zur Frühjahrseinstellung.

Aus der Verfügung des Stellv. Generalkommandos vom 17. 2. 17 — Vbt. Ia Rv Nr. 4600 L. — wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemein.

Zur Frühjahrseinstellung sollen wiederum Beurlaubungen von Mannschaften aus den unterstellten Erlassformationen erfolgen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Für die einzelnen Bezirke werden die in Betracht kommenden Zeiten nach den Boden- und Witterungsverhältnissen verschieden sein; auch müssen bei der Bemessung der Urlaubsdauer die Größen- und Bodenverhältnisse der zu bestellenden Flächen zugrunde gelegt werden. Deshalb soll es dem pflichtmäßigen Ermessen der Kriegswirtschaftsstellen (Landrat) überlassen bleiben, die für die Beurlaubung erwünschten Zeiten in jedem einzelnen Falle für ihre Kreise und Bezirke festzusetzen. Die Gesamturlaubsdauer darf die Zeit von 4 Wochen nicht überschreiten. Auf eine Verlängerung des Urlaubs kann nicht gerechnet werden.

Ob auf eine Beurlaubung von Mannschaften aus dem Felde überhaupt und dann nur in geringem Umfange gehofft werden kann, hängt von dem Stande der Operationen ab. Im allgemeinen wird nicht darauf zu rechnen sein. Trotzdem nun darauf auch im Vorjahre besonders aufmerksam gemacht worden war, haben die damaligen Erfahrungen gezeigt, daß gerade die Beurlaubungen von im Felde befindlichen Angehörigen in großem Umfange beantragt wurden und daß, trotzdem deren Beurlaubung nicht erfolgte, kein Ersatz für sie, also landwirtschaftliche Arbeiter, von den Betreffenden beantragt wurde. Die nötigen Arbeitskräfte müssen dort also gefehlt haben. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß dann an solchen Stellen die

Bestellung vielleicht nicht überall in der im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlichen Weise zu ermöglichen war. Es ist dringend nötig, an Stelle im Felde befindlicher Angehöriger, die doch nicht loskommen, von vornherein andere beim Besatzungsheer im Inlande befindliche Familienangehörigen, und wenn solche nicht vorhanden, andere Angehörigen ihres weiteren Verwandten- und Bekanntenkreises zu beantragen, welche dem Besatzungsheer angehören und sich im Inlande befinden. Wo auch solche Leute nicht bekannt sind, ist eine rein zahlenmäßige Beantragung der erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiter nötig. Es erscheint im vaterländischen Interesse unerlässlich, daß auch tatsächlich überall die volle Bestellung gesichert ist. Wo dies von der privaten Stelle aus nicht geschehen ist, dürfte es nötig erscheinen, daß die betreffende Gemeinde bezw. deren vorgelegte Behörde von sich aus die ihr noch erforderlich erscheinenden Arbeiter anfordert, damit dort, wo von privater Seite die Bestellung unterbleiben sollte, dieselbe von Amtswegen angeordnet und durchgeführt und auf diese Weise unter allen Umständen vermieden wird, daß nicht alles vorhandene Land in der bestmöglichen Weise bestellt und ausgenutzt wird.

Alle beurlaubten Mannschaften (Eigenbesitzer usw., sowie landwirtschaftliche Arbeiter) haben sich nach Erledigung der eigenen bezw. derjenigen Arbeiten, zu denen sie beurlaubt sind, der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen, um für den Rest ihrer Urlaubszeit auszuheilen, wo es nützt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß zu den Arbeiten Kriegsgesangene nur in verhältnismäßig geringerem Umfange herangezogen werden können, da sie sich größtenteils bereits in festen Arbeitsverhältnissen befinden.

II. Im Einzelnen.

a) Guts- und Hofbesitzer, bezw. deren Angehörige, Betriebsleiter und Inspektoren.

Die Gesuche sind nach verschiedenem Muster durch die Gemeinde- oder Ortsvorsteher bezw. Amtmänner